

Verhandlungsschrift

aufgenommen am Donnerstag, den 16. 3. 2017, über die
Sitzung des Gemeinderates St. Lorenz (2/2017).

Tagungsort: Vereinsheim St. Lorenz

Anwesende:

1. Bgm. Johannes Gaderer
2. Vizebgm. Karl Nußbaumer
3. Mag. Wilma Birglechner
4. Ing. Anton Ebner
5. Karl Eder
6. Michaela Schleicher
7. DI Christian Lidl
8. Andreas Hammerl
9. Gerhard Erber – entschuldigt ferngeblieben
10. Mag. Ulrich Humer
11. Matthias Widlroither
12. Josef Schruckmayr
13. Mag. Albert Hollweger
14. Gernot Palten
15. Johannes Eder
16. Thomas Herbst
17. Mag. Harald Kohlberger
18. Matthias Stabauer
19. Klaus Brajkovic
20. Gottfried Kilzer
21. Peter Hiller MAS
22. Mag. Josef Dobesberger
23. Bernadette Märzinger
24. Dr. Ingrid Lehmann – entschuldigt ferngeblieben
25. DI Mag. Dr. Helmut Eichert – entschuldigt ferngeblieben

Anwesende Ersatzmitglieder: Simon Strobl (ÖVP)
Mag. Beatrice Prost (Die Grünen)
Vera Kasparetz (Frischer Wind für St. Lorenz)

Anwesende Mitglieder des Gemeinderates: 25

Beginn: 19.00 Uhr

Zuhörer: 45 Personen

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden und stellt fest, dass

- a) die Einladung zu dieser Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergangen ist,
 - b) die Abhaltung der Sitzung an der Amtstafel des Gemeindeamtes ordnungsgemäß kundgemacht wurde,
 - c) die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 30. 11. 2016, Nr. 5/2016, während der Sitzung zur Einsicht aufliegt und Einwendungen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können,
 - d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
 - e) zum Schriftführer dieser Sitzung VB Hubert Daxner bestimmt wird,
 - f) seitens der ÖVP-Fraktion Bgm. Johannes Gaderer, von der FPÖ-Fraktion GV Gernot Palten, von den Grünen GR Mag. Josef Dobesberger und von Seiten Frischer Wind für St. Lorenz Vera Kasparetz als Protokollfertiger der heutigen Gemeinderatssitzung namhaft gemacht werden.
- Einen besonderen Gruß richtet Bgm. Gaderer an Ing. Michael Widlroither, der seine erste Sitzung als neuer Amtsleiter der Gemeinde St. Lorenz begleitet.

Tagesordnung

1. Rechnungsabschluss 2016

Der Bürgermeister hat nach Abschluss jedes Haushaltsjahres (Rechnungsjahres) über die gesamte Gebarung der Gemeinde den Rechnungsabschluss zu erstellen.

Der Rechnungsabschluss ist vor der Vorlage an den Gemeinderat durch zwei Wochen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Es wird festgestellt, dass während der Auflage keine Erinnerungen beim Gemeindeamt eingegangen sind.

Die Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss obliegen dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Die Grundlage für die Beschlussfassung des Gemeinderates bildet der erstellte Bericht des Prüfungsausschusses. Diesem zu Folge sind die Grundsätze der Gemeindeordnung in Bezug auf Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit berücksichtigt.

Bgm. Gaderer übergibt das Wort an Kassenleiterin Mag. Eva Staudinger, die dem Gemeinderat die Eckpunkte des Rechnungsabschlusses erläutert, die Zahlen in den einzelnen Haushaltsgruppen präsentiert und Einnahmen und Ausgaben bei den Vorhaben des Außerordentlichen Haushaltes darstellt.

Der Rechnungsabschluss weist im Ordentlichen Haushalt Einnahmen in Höhe von 6.314.966,87 € und Ausgaben von 6.312.628,55 € aus. Der Überschuss beträgt somit € 2.338,32. Der Außerordentliche Haushalt weist Einnahmen von 2.659.304,33 € und Ausgaben in Höhe von € 2.762.041,74 aus. Der Abgang beträgt € 102.727,41. Die Gemeinde verfügt über Rücklagen in Höhe von € 1.668.577,23 (zweckgebundene und nicht zweckgebundene): je Bürger (HWS) sind das € 675,26 Der Schuldenstand der Gemeinde beträgt € 2.782.929,63 (Vorjahr € 2.323.589,92), d. h. je Einwohner (HWS) € 1.126,24. Die Haftungen der Gemeinde für den RHV Mondsee/Irsee und die KVZ Schloss Mondsee GmbH. betragen 3.578.979,94 € (Vorjahr € 3.815.036,02), das ergibt je Bürger einen Betrag von € 1.448,39.

GR Mag. Albert Hollweger stellt den Antrag, den Rechnungsabschluss 2016 zu genehmigen.

Beschluss: einstimmig

2. Vergabe Kassenkredit

Der Bürgermeister erläutert, zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Ordentlichen Gemeindevoranschlags darf die Gemeinde nur solche Kassenkredite aufnehmen,

- die auf Euro lauten und
- für die ein fixer oder ein an einen EURIBOR-Zinssatz gebundener Zinssatz vereinbart ist.

Diese sind aus den Einnahmen des Ordentlichen Gemeindevoranschlags binnen Jahresfrist zurückzuzahlen und dürfen ein Viertel der Einnahmen des Ordentlichen Gemeindevoranschlags nicht überschreiten. Für Kassenkredite gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 84 nicht.

Kassenkredite dürfen auch zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Außerordentlichen Gemeindevoranschlags herangezogen werden, wenn

- der Ordentliche Gemeindevoranschlag ausgeglichen ist und
- die Einnahme, zu deren Vorfinanzierung der Kassenkredit herangezogen wird, im selben Kalenderjahr gesichert ist und
- die Rückzahlung des Kassenkredits binnen Jahresfrist dadurch nicht gefährdet wird.

Nachstehende Bankinstitute wurden um ein Offert für einen Kassenkredit mit einer Höhe von € 500.000,-- gebeten:

- Raiba Mondseeland
- Volksbank Salzburg (Mondsee)
- Salzburger Sparkasse
- Oberbank Mondsee

Billigstbieter ist die Salzburger Sparkasse mit einem Zinssatz von 0,70 %, gefolgt von der Raiffeisenbank Mondseeland (0,80 %), der Oberbank (0,90 % plus 250 € Bearbeitungsgebühr) und der Volksbank (0,95 %).

Bgm. Gaderer spricht sich dafür aus, den Kassenkredit nicht nach dem Billigstbieter-, sondern dem Bestbieterprinzip zu vergeben. Aufgrund der Unterstützung der örtlichen Vereine, kultureller und gesellschaftlicher Aktivitäten in der Gemeinde St. Lorenz sollte deshalb die Raiffeisenbank Mondseeland als Kreditgeber zum Zug kommen.

GR Mag. Albert Hollweger stellt den Antrag, den Kassenkredit lt. Angebot vom 2. 2. 2017 bei der Raiffeisenbank Mondseeland aufzunehmen. **Beschluss: einstimmig;**

3. Löschungserklärung hinsichtlich einer Dienstbarkeit, Wasserleitung Gst. Nr. 1244/15, KG St. Lorenz

Auf der Liegenschaft von Christa Essl, EZ 892, KG St. Lorenz, Gst. Nr. 1354/18, besteht eine grundbücherlich sichergestellte Dienstbarkeit der Wasserleitung für das Grundstück 1244/15 (öffentl. Gut), welches sich im Besitz der Gemeinde St. Lorenz befindet. Von Frau Essl wurde der Notar Dr. Hansjörg Brunner beauftragt, eine Lastenfreistellung der EZ 892, KG St. Lorenz, zu erwirken.

Der Notar teilt mit, dass es sich bei der Dienstbarkeit aus dem Jahre 1927 um einen Servitutsvertrag für eine Wasserleitung handelt, welche aufgrund der Wasserversorgung durch die WG St. Lorenz obsolet ist. Diesbezüglich wurde bei der WG St. Lorenz Auskunft eingeholt. Lt. WG St. Lorenz (Wassermeister Robert Schafleitner) werden die Grundstücke im Bereich Schwarzindien mit Wasser der WG versorgt, eine Dienstbarkeit auf dem Gst. Nr. 1354/18 ist nicht mehr nötig. Dieses Servitut stammt lt. Auskunft noch aus der Zeit, als Grundstücke in Schwarzindien von Quellen im Bereich der Liegenschaft Essl versorgt wurden.

Für die Gemeinde hat dieses Servitut keine Bedeutung mehr, weshalb der Löschung zugestimmt werden könne, so der Vorsitzende. **GR Karl Eder** ergänzt, der Straßenausschuss habe sich mit dem Thema befasst; **er stellt den Antrag**, der Gemeinderat möge die Löschungserklärung der Dienstbarkeit der Wasserleitung auf Gst. Nr. 1354/18 (Frau Essl Christa), EZ 892, KG St. Lorenz, gem. Pkt I Servitutsvertrag 1927-04-08 für Gst. Nr. 1244/15, EZ 868, KG St. Lorenz (öffentl. Gut), genehmigen. **Beschluss: einstimmig**

4. Neubau Ortskanal; Genehmigung der Haftungsübernahme für ein Darlehen des RHV Mondsee/Irrsee in Höhe von € 500.000,--

Für den Neubau der Kanalisation im Bereich Grünwinkel (Bereich Schwed – GH Ölgraben, BA 75) sowie den Kanalbau im Bereich Holzbauer (An der Drachenwand) hat der RHV Mondsee-Irrsee bei der Sparkasse ein Darlehen über € 500.000,-- aufgenommen. Für dieses Darlehen ist durch die Gemeinde St. Lorenz die Haftung zu übernehmen. Die Bauarbeiten im Bereich Grünwinkel hätten bereits begonnen, der Kanalbau im Bereich Holzbauer sei für 2018 vorgesehen, berichtet Bgm. Gaderer.

GR Karl Eder stellt den Antrag, die Haftungsübernahme über € 500.000,-- für das Darlehen des RHV bei der Raiffeisenbank Mondseeland zu beschließen.

Beschluss: einstimmig (24 Ja-Stimmen; GR Mag. Josef Dobesberger bei der Abstimmung nicht im Saal)

5. Flächenwidmungsplanänderungen/ÖEK; Beschlussfassung

Änderung 3.124; Ausweger (Bereich Scharfling)

Änderung 3.104 / ÖEK Ä. Nr. 18; Ellmauer (Bereich Eich)

Fwpl. Ä. Nr. 3.124 Ausweger - Bereich „Scharfling“ - Gstk. 2287/1 KG St. Lorenz

Die Aufschließung des infrastrukturell vollständig aufgeschlossenen Grundstückes erfolgt über die bestehende öffentliche Wegeanlage bzw. eine private Zufahrt Gstk. 2287/1, KG St. Lorenz. Die Übernahme der privaten Wegeanlage ins öffentliche Gut kann nur erfolgen wenn: eine Straßenbreite von min. 6 m vorliegt; die Straße dem Stand der Technik entsprechend hergestellt wurde; eine Ringstraße bzw. ein Wendehammer vorgesehen wurde.

GR DI Christian Lidl berichtet, dass sich der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde St. Lorenz in der Sitzung am 8. 3. mit dem Thema befasst habe und aufgrund der positiven Stellungnahmen einstimmig die Beschlussfassung empfohlen habe. Flächenwidmungspläne sind zu beschließen, wenn kein Widerspruch zu den Planungszielen der Gemeinde besteht und Interessen Dritter nicht verletzt werden (vgl. §36 Abs. 2 Z. 2 und 3 OÖ ROG idgF.).

GR DI Christian Lidl stellt den Antrag, die Teiländerung des Flächenwidmungsplanes in Bauland „Wohngebiet“ im Ausmaß von etwa 2.700 m², Gstk. 2287/1, KG St. Lorenz, zu beschließen.

Beschluss: einstimmig;

Fwpl. Ä. Nr. 3.104 / ÖEK Ä. Nr. 18; Ellmauer (Bereich Eich)

Die Stellungnahmen der Abteilung Raumordnung (Widerspruch zum ÖEK u.a.), Naturschutz (Sichthang, u.a.) und Luftreinhalte (Nähe zu land- und forstwirtschaftlichem Betrieb) sehen die geplante Erweiterung fachlich kritisch. Es herrsche ein Widerspruch zum geltenden ÖEK Nr. 1, zudem gab es ein ähnlich lautendes Verfahren im Jahr 2007, welches bereits unzureichend abgeschlossen wurde. Um nun den fachlichen Anforderungen zu entsprechen, erlaubt sich die Gemeinde folgende Änderungen der Beurteilungssituation anzuführen und ersucht die Aufsichtsbehörde bei der Genehmigung um Berücksichtigung:

1. Es erfolgt nun eine ÖEK Änderung Nr. 18, womit das öffentliche Interesse im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde bekundet wird. Das neue Bauland dient u. a. einem einheimischen Wirtschaftstreibenden.
2. Das ursprünglich angedachte Bauland „W“ auf dem Teil des Gstk. 225/2, KG St. Lorenz, wird nun nicht mehr berücksichtigt (wegen der Nähe zur Tischlerei).
3. Die beiden Parzellen für den örtlichen Bedarf sind infrastrukturell komplett erschlossen und stellen einen sinnvollen Anschluss an den vorhandenen Wendehammer (öffentl. Wegenetz) dar.
4. Der Forderung der WLV zur Ableitung der anfallenden Wässer wird gerne im Bauverfahren entsprochen.
5. Die letztmalige Arrondierung von 2 Parzellen im nordöstlichen Teil der bestehenden Siedlungsgruppe auf Gstk. 334/2, KG St. Lorenz, wird aus hsg. Sicht als untergeordnet eingestuft. Dies vor allem, da die Siedlung bereits jetzt eine Dimension von ~35.000 m² rechtswirksam gewidmetes Bauland aufweist und direkt angrenzend Bauerwartungsland im Ausmaß von ~8000 m² vorhanden ist.
6. Der Ortsteil Eich weist eine sehr hohe Nutzungsdurchmischung infrastruktureller Einrichtungen auf, welche in der Gemeinde St. Lorenz in dieser Art nur noch im Bereich „Höribach“ zu finden ist.
7. Aufgrund der vorherrschenden Topografie ist der neue Baulandstandort kaum einsehbar. Der vom Naturschutz erwähnte Sichthangbereich ist nur aus (süd-)westlicher Richtung ansichtswirksam und erscheint in Verbindung mit der bestehenden Siedlung nebensächlich. Der Sichthangbereich ist bereits jetzt angegriffen und bildet im Verhältnis zur Bestandsstruktur keine substantielle Erweiterung.
8. Um der landwirtschaftlichen Umgebungsstruktur zu entsprechen, Nutzungskonflikte zu minimieren, künftige ansichtswirksame Bebauungen zu minimieren und sich letztendlich den Forderungen der Fachabteilungen anzunähern, wird die Widmung „Dorfgebiet“ für beide Parzellen Gstk. 334/2 festgelegt.

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde St. Lorenz habe sich in der Sitzung am 8. 3. 2017 mit dem Ansuchen, das bereits einige Jahre alt sei, beschäftigt, berichtet GR DI Christian Lidl. Man habe sich auf die Widmung Dorfgebiet verständigt, um im Einklang mit der Landwirtschaft zu bleiben. Flächenwidmungspläne sind zu beschließen wenn kein Widerspruch zu den Planungszielen der Gemeinde besteht und Interessen Dritter nicht verletzt werden (vgl. §36 Abs. 2 Z. 2 und 3 OÖ ROG idgF.).

GR DI Christian Lidl stellt den Antrag, die Teiländerung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3.104 samt ÖEK Ä. Nr. 18 in Bauland „Dorfgebiet“ im Ausmaß von etwa 1300m² im Sinne der vorgenannten Bestimmungen zu beschließen.

Beschluss: einstimmig;

6. Antrag GR Mag. Harald Kohlberger vom 17. 2. 2017 betreffend Bereich Höribachhof

Der Vorsitzende übergibt GR Mag. Harald Kohlberger das Wort. Dieser hält fest, dass sein Antrag durch eine Unterschriftenliste getragen werde; dieser Petition hätten sich bis dato knapp 220 Personen angeschlossen. Bgm. Gaderer stellt dazu fest, er kenne die Petition bis dato nicht.

In der Folge verliert Kohlberger den Antrag samt Begründung:

Antrag zur ordentlichen Besprechung des unter Protest stehenden und kurzfristig bauverhandelten Bauvorhabens (BV) der „HBH Bauträger GmbH“ und weiterer anstehender BV im Bereich Adresse „Höribachhof“ in den nächsten Sitzungen des Bauausschusses und **Antrag auf die Verordnung eines Neuplanungsgebietes** im Bereich Adresse „Höribachhof“ für die Sitzung des Gemeinderates am 16. März 2017: 10 Gründe, warum die Verordnung eines Neuplanungsgebietes im Bereich Adresse „Höribachhof“ als Voraussetzung zur möglichen Erstellung eines Bebauungsplans sinnvoll ist und breite Zustimmung verdient:

1) Für das Grundstück direkt unterhalb der Adresse Höribachhof 18 gibt es einen Bebauungsplan, der die baulichen Maßnahmen mit einer Geschossflächenzahl (GFZ) von GFZ 0,3 beschränkt (das entspricht der Dimensionierung von Ein- bis Zweifamilienhäusern); für das Grundstück direkt neben der Familie Prack, Höribachhof 18, gibt es keinen Bebauungsplan und damit auch keine Einschränkung hinsichtlich einer sinnvollen Beschränkung in Bezug auf GFZ.

Geplant ist dort die Errichtung von zwei Wohnblöcken mit einer GFZ von ca. knapp 0,7. Es ist unerklärlich und nicht nachvollziehbar, warum im gleichen Bereich Adresse „Höribachhof“ zwei so völlig unterschiedliche Bebauungsvoraussetzungen bestehen. Zumal im neuen Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) außerdem eine kleinstrukturierte Bebauung angestrebt werden soll.

2) Aktuell sind im Bereich Höribachhof ca. 20 neue Wohneinheiten in Wohnblöcken geplant. Der Bereich Höribachhof ist ein Wohngebiet, kein Siedlungsgebiet mit der für Siedlungen charakteristischen Infrastruktur wie Geschäfte, Gastronomie etc... Die Anrainer und weitere Bürger von St. Lorenz haben eine Petition gegen die Errichtung von solchen Wohnblöcken, wie sie derzeit von Bauträgern und Immobilienmaklern geplant sind, die nicht einmal Ihren Firmensitz in St. Lorenz begründen, unterschrieben. Die Anzahl der Unterschriften wird bei der heutigen Gemeinderatssitzung hiermit mit 218 Personen bekanntgegeben, die Bürger-Petition dem Amtsleiter vorgelegt.

Es gibt keinen vernünftigen Grund als Gemeindevertretung, warum hier eine Politik gegen die eigene Bevölkerung und für die Einzelinteressen von auswärtigen Bauträgern und Immobilienmaklern gemacht werden soll (öffentl. Interesse Grundvoraussetzung für alle raumordnerischen Maßnahmen). Der häufig gehörte Einwand, es gehe hier „nur“ um Anrainerinteressen ist erstaunlich und empörend zugleich, da erstens Anrainer keine Gemeindebürger zweiter Klasse sind und außerdem die Petition nicht nur von Anrainern unterschrieben worden ist.

3) Aktuell werden von den Bauträgerfirmen OCS und HBH Bauträger GmbH, die auch im Bereich Höribachhof bauen und makeln wollen, in unmittelbarer Nähe an der Bundesstraße neben dem Hofer-Markt zwei weitere Wohnprojekte mit insgesamt ca. 60 - 70 Wohneinheiten geplant. Gemäß einhelliger Auskunft von Immobilienexperten, gibt es derzeit in St. Lorenz und den Mondseegemeinden zwischen 40 und 50 leer stehende neu gebaute Wohneinheiten. Ein weiterer Bedarf an Wohnblöcken ist also überhaupt nicht ersichtlich, zumal aufgrund der Grundstückspreise

im Bereich Höribachhof auch nicht angenommen werden kann, dass dort eine Möglichkeit für „leistbares Wohnen der örtlichen Bevölkerung“ geschaffen wird.

4) Im Bereich Höribachhof sind aktuell entlang der dortigen Ringstraße noch ca. 5 Grundstücke unbebaut. In diesem Bereich wohnen aktuell ungefähr 50 Haushalte. Ein weiterer Zubau mit Wohnblöcken und ca. 20 Wohnungen würde bedeuten, dass die Bevölkerung in diesem Bereich um fast die Hälfte zunimmt. Die Ringstraße „Höribachhof“ ist in Teilbereichen nur 4 Meter breit und kann aufgrund der Topographie auch nur mit größtem Aufwand und hohen Kosten erweitert werden. Im Winter herrscht teilweise schon jetzt ein Verkehrschaos, da der Winterräumdienst keinen Platz für den Schnee hat. In den Wohnungsbauten sind außerdem Geschäftslokale mitten im Wohngebiet mit Parteienverkehr geplant, was jedenfalls politisch und im Sinne der Bevölkerung abzulehnen ist. Ein Neuplanungsgebiet zu verordnen, ist schon alleine deshalb sinnvoll, damit die Gemeindevertretung die dafür notwendige Zeit hat, gemeinsam ein nachhaltiges Verkehrskonzept für den Bereich Höribachhof zu erarbeiten, bevor neue Baubewilligungen erteilt werden.

5) Lt. den Aussagen, Einsprüchen und Schreiben der Rechtsanwälte der Anrainer im Bereich Nachbarschaft von Höribachhof 18 gibt es betreffend des dort geplanten Bauvorhabens zusätzlich ein massives Problem hinsichtlich der Oberflächenwasserentsorgung. Am 28. 11. 2016 hat für dieses Bauvorhaben bereits eine Bauverhandlung stattgefunden. Bis heute liegt den Anrainern keine qualifizierte Stellungnahme zu ihren diesbezüglichen Einwendungen vor.

Ein Konzept für das Thema Oberflächenwasserentsorgung ist auch nicht bekannt. Die Verordnung eines Neuplanungsgebietes hingegen lässt der Gemeindevertretung die Zeit und die Möglichkeit, dass sie im Sinne der dort wohnhaften Bevölkerung aber auch im Sinne der zusätzlichen neuen Bauwerber, ein Gutachten erstellen lässt, welche zusätzlichen Maßnahmen und Konzepte umgesetzt werden müssen, um dieses Problem zu beseitigen. Die Verordnung eines Neuplanungsgebietes durch die Gemeindevertretung erhält bei Beschluss sofortige Rechtswirksamkeit, sodass damit jedenfalls verhindert werden kann, dass offene Problempunkte unbehandelt bleiben, bevor neue Baubescheide für Wohnblöcke im aufgezeigten Ausmaß erteilt werden.

6) Es gibt weder ausreichend Kindergartenplätze noch Schulplätze bzw. sonstige Infrastruktur, sollten tatsächlich rund 60-70 neue Wohneinheiten an der Bundesstraße vor der Auffahrt zur Höribachstraße und ca. 20 neue Wohnungen im Bereich Höribachhof bewilligt werden, was jedenfalls nicht den diesbezüglichen gesetzlichen Grundlagen und Bestimmungen entspricht. Es ist eine absolute Voraussetzung, dass die entsprechende Infrastruktur vorhanden ist, wenn solche Wohnsiedlungshäuser wie im Bereich Höribachhof geplant, bewilligt werden sollen. Eine Bewilligung einer solchen Bebauung zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht nur unverantwortlich, sondern jedenfalls auch politisch kontraproduktiv.

Die Verordnung eines Neuplanungsgebietes hingegen steht im absoluten Einklang mit der aktuellen diesbezüglichen Gesetzeslage in Oberösterreich. Die Gemeindevertretung kann im Anschluss an einen solchen Beschluss in Ruhe und sorgsam gemeinsam Kriterien zur Bebauung im Bereich Höribachhof erarbeiten, welche sowohl die Anliegen der Anrainer und der Bevölkerung, offene Themen hinsichtlich Straße und Zufahrtsversorgung, Oberflächenwasserentsorgung, notwendige Infrastrukturmaßnahmen und weitere offene Diskussionspunkte berücksichtigt oder sogar einen neuen Bebauungsplan entwickeln und erlassen.

7) Bis 1994 gab es im Bereich Höribachhof, auch dort, wo es heute keinen gibt, einen Bebauungsplan. Er wurde damals u.a. mit der Begründung von der Gemeindevertretung aufgehoben, dass der damalige Bebauungsplan sich sehr ungünstig hinsichtlich der Einschränkung von allzu großen Grundrissbauten herausstellte. Ohne Bebauungsplan hätte der Bürgermeister mehr Möglichkeiten, bereits im Bauplatzbewilligungsverfahren entsprechende Einschränkungen vorzunehmen. Der damalige Bebauungsplan hat nämlich keine Geschoßflächenzahl (GFZ) bzw. keine Bebauungsdichte aufgewiesen! (Vgl. dazu Verhandlungsschrift vom 13.10.1994 über die Sitzung des Gemeinderates, Vizebürgermeister Jakob Ebner). Was der Gemeinderat mit der Aufhebung des damaligen Bebauungsplanes erreichen wollte, ist eindeutig – nämlich allzu große Grundrissbauten wie Wohnblöcke verhindern!!

Der damalige Gemeindevorstand Dr. Kurt Schwarz wird in der Verhandlungsschrift von damals zitiert wie folgt: „Gemeindevorstand Dr. Kurt Schwarz erkennt die Nachteile des bestehenden Bebauungsplans, wenn jemand eine maximale Bebauungsweise ausnützen möchte. Wenn allerdings kein Bebauungsplan vorhanden ist, müsste vor Baubewilligung der Bauausschuss zur Beratung beigezogen werden, andernfalls ein neuer Bebauungsplan empfehlenswert wäre.“

Und heißt es abschließend in diesem Protokoll: „Der Bürgermeister (Anm.: Dr. Reinhold Humer) schlägt vor, dass der Bauausschuss Kriterien erarbeitet, welche für eine künftige Bebauung herangezogen werden sollten und würden diese Kriterien im Bauplatzbewilligungsverfahren aufgenommen werden.“ Die Verordnung eines Neuplanungsgebietes würde ein solches Vorgehen auch heute noch, 22 Jahre nachdem in diesem Punkt offenbar bis dato noch nichts passiert ist, ermöglichen und zwar ungeachtet dessen, ob in weiterer Folge ein neuer Bebauungsplan kommt oder nicht! Es ist aus diesem Grund ebenfalls der diesbezügliche Antrag im Sinne einer konsensorientierten Politik gemeinsam mit den Bürgern und allen Fraktionen, die im Gemeinderat von St. Lorenz vertreten sind, zu befürworten.

In Anbetracht des von jeher speziell auch von der Mehrheitsfraktion politisch Gewollten -wie oben aufgezeigt - ist es wohl augenscheinlich und nachvollziehbar, dass eine ordentliche und seriöse Erörterung des BV der „HBH Bauträger GmbH“ und weiterer anstehender BV im Bereich Adresse „Höribachhof“ im Rahmen der nächsten Sitzungen des Bauausschusses sinnvoll und notwendig ist. Dies ganz besonders, da die Bauverhandlung zum Bauvorhaben der „HBH Bauträger GmbH“ am 28.11.2016 nur unter massivstem Protest der unmittelbaren Anrainer und Anwesenheit von privaten Gutachtern und Rechtsanwälten stattfinden konnte und von der Gemeinde durchgezogen worden ist, obwohl von den Anrainern eine Verschiebung der Bauverhandlung gefordert war, da zur Bauverhandlung selbst komplett neue Pläne beigebracht worden sind!

In Anbetracht des von jeher speziell auch von der Mehrheitsfraktion politisch Gewollten - wie oben aufgezeigt - ist es wohl augenscheinlich und nachvollziehbar, dass eine ordentliche und seriöse Erörterung des BV der „HBH Bauträger GmbH“ und weiterer anstehender BV im Bereich Adresse „Höribachhof“ im Rahmen der nächsten Sitzungen des Bauausschusses sinnvoll und notwendig ist. Dies ganz besonders, da die Bauverhandlung zum Bauvorhaben der „HBH Bauträger GmbH“ am 28. 11. 2016 nur unter massivstem Protest der unmittelbaren Anrainer und Anwesenheit von privaten Gutachtern und Rechtsanwälten stattfinden konnte und von der Gemeinde durchgezogen worden ist, obwohl von den Anrainern eine Verschiebung der Bauverhandlung gefordert war, da zur Bauverhandlung selbst komplett neue Pläne beigebracht worden sind!

8) *Die aktuell geplanten Bauprojekte im Bereich Höribachhof der Firmen HBH Bauträger GmbH und Scheed Immobilien passen aus der Sicht etlicher betroffener Anrainer und weiterer Bürger nicht ins Ortsbild und kann mittels Verordnung eines Neuplanungsgebietes auch diesbezüglich Zeit gewonnen werden, um eine offene und gemeinsame Diskussion zu dieser Thematik zu führen, bevor neue Baubewilligungen erteilt werden. Es gibt überhaupt keinen Grund zur Eile hinsichtlich der Erteilung von Baubewilligungen für Wohnblöcke, dies besonders, da wie aufgezeigt, aktuell ohnehin kein weiterer Wohnraumbedarf im hochpreisigen Segment besteht und außerdem die dafür notwendige Infrastruktur nicht vorhanden ist. Auch das ein Grund, der für den Antrag zur Verordnung eines Neuplanungsgebietes spricht.*

9) *Es gibt im Bereich Höribachhof zwei ältere Wohnblöcke aus den 70er oder 80er Jahren, die heute nach Beobachtung der hier lebenden Bevölkerung hauptsächlich als nicht erlaubte, illegale Zweitwohnsitze genutzt werden. Solche Bausünden sollen jedenfalls hinkünftig vermieden werden. Die Gefahr, dass dies bei den neu geplanten Wohnungen im Hochpreissegment ebenfalls so sein wird, ist jedenfalls gegeben. Die Ein- und Zweifamilienhäuser im Bereich Höribachhof werden dagegen wirklich als Hauptwohnsitze genutzt, wie unschwer jederzeit festgestellt werden kann. Die Verordnung eines Neuplanungsgebietes mit anschließender Diskussion von Kriterien einer sinnvollen Bebauung in diesem Bereich durch die Gemeindevertretung bzw. den Bauausschuss lässt jedenfalls die Möglichkeit offen, diesen Punkt auch mit zu berücksichtigen, bevor es zu Baubewilligungen als voreilige Schnellschussaktionen kommt.*

10) *St. Lorenz sollte um seine Bürger und um den Konsens in der Gemeindevertretung im Sinne und zum Wohle der Bürger zu jeder Zeit bemüht sein. Dazu gehört eine aktive Informationspolitik und eine qualifizierte Diskussion unter Einbeziehung aller Betroffenen und Beteiligten, speziell wenn es einen mehr als begründeten Widerstand gegen Bauvorhaben –nämlich Wohnblöcke - wie im Bereich Höribachhof aktuell geplant, geht. Das ganz besonders dann, wenn es kein einziges ersichtliches und bekanntes Argument gibt, warum solche Wohnblöcke zum aktuellen Zeitpunkt genehmigt werden sollen, wenn noch dazu gesetzliche Grundlagen dagegen stehen.*

Egal, ob im Endeffekt ein neuer Bebauungsplan entwickelt und aufgelegt wird oder nicht, so erscheint es doch im Lichte der aufgezeigten Argumente klar, warum die Verordnung eines Neuplanungsgebietes mit anschließender Diskussion zur Festlegung von Baukriterien in jedem Fall

und spätestens jetzt sinnvoll erscheint, wo doch diverse Wohnblock-Bauvorhaben aktuell zur Bewilligung anstehen. In diesem Sinn kann dem Bürgermeister von 1994, Dr. Humer, und seiner damaligen Ansicht nur recht gegeben werden, wenn er meinte, dass zumindest Kriterien für die weitere Bebauung erarbeitet werden sollten, die ins Bau(platz-)bewilligungsverfahren miteinzubeziehen sind, bevor Baubewilligungen für allzu große Grundrissbauten ohne objektiven Bezugsrahmen, der durch den Bauausschuss und/oder der Gemeindevertretung vorgegeben ist, erteilt werden.

17. 2. 2017, Mag, Harald Kohlberger (FPÖ)

GR Mag. Kohlberger führt zusätzlich zu seinem Antrag aus, dass sich dieser nicht gegen Bauwerber, Baufirmen etc. richte, sondern er den Antrag als Chance für die Gemeinde betrachte einen Weg zu finden, wer wo was bauen dürfe; derzeit werde nämlich mit zweierlei Maß gemessen. Er erinnert daran, dass der Antrag bereits einmal auf der Tagesordnung gestanden habe; der neue und verbesserte Antrag sei zuletzt im Bauausschuss wieder Thema gewesen, und diesmal sei der Antrag, das Neuplanungsgebiet abzulehnen, durchgefallen.

Kohlberger sieht in dieser Angelegenheit zwei Aspekte, die rechtliche und die politische. Und im Gemeinderat sollte vor allem die politische Dimension behandelt werden. Die Gemeinderäte hätten die Pflicht, im Rahmen der Gesetze alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um dem Willen der Mehrheit der Bevölkerung zum Durchbruch zu verhelfen. Dazu gebe es eine Petition mit 218 Unterschriften; mit Unterschriften von Bürgern, deren Anliegen berücksichtigt werden müssten, „denn eine gegenteilige Petition kenne ich nicht“, so Kohlberger weiter. Er verweist auch auf das gültige Örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK), in dem unter Punkt 2.6.4 die Erstellung von Bebauungsplänen gefordert sei; dass Bebauungspläne einen zweijährigen Baustopp nach sich ziehen würden, glaube er nicht, Bebauungspläne könnten auch in viel kürzerer Zeit erstellt werden, wenn man dies wolle.

Als weiteres Argument für die Verordnung eines Neuplanungsgebietes führt er ins Treffen, dass im Zuge des Bauverfahrens die Verkehrsfrage nicht behandelt worden sei. Er habe deshalb privat ein Gutachten in Auftrag gegeben, um die Verkehrssituation in diesem Bereich zu beleuchten. Der Gutachter sei zum Schluss gekommen, dass keine Richtlinienkonformität gegeben sei; um Richtlinienkonformität zu erreichen, schlägt der Gutachter eine Beschränkung der Haushalte (pro Parzelle ein Haushalt) vor. Das zu erreichen gelinge eben über Neuplanungsgebiet und Bebauungsplan. Das Gutachten sei ein weiteres Sachargument gegen die Errichtung von Wohnblöcken, so Kohlberger. Jeder, der ein bisschen Rechtsempfinden und G`spür für die hier lebenden Menschen habe sowie an Rechtssicherheit für Anrainer und Bauwerber interessiert sei, müsse seinem Antrag zustimmen, schließt Kohlberger. „218 Unterstützer sind eine relevante Größe, da können wir nicht einfach zur Tagesordnung übergehen.“

Bgm. Johannes Gaderer stellt fest, dass Bauansuchen von den Sachverständigen genau geprüft würden. Er als Bürgermeister habe die Pflicht, den Baubescheid zu unterschreiben, wenn das Vorhaben bewilligungsfähig sei. Zum besagten Vorhaben gebe es Berufungen, und diese würden in der nächsten Gemeinderatssitzung behandelt.

Zum ÖEK hält der Vorsitzende fest, dass darin die Erhaltung und Sicherung der Wohnqualität verankert sei, dazu gehöre der sparsame Umgang mit Grund und Boden. Dies bedinge, dass in bestehenden Siedlungsschwerpunkten zu verdichten sei. Und der gesamte Bereich Höribach sei eben ein solcher Siedlungsschwerpunkt in der Gemeinde. Anders als Kohlberger ist Bgm. Gaderer auch der Ansicht, dass ein Neuplanungsgebiet sehr wohl einen zweijährigen Baustopp nach sich ziehe.

Kohlberger wiederholt, dass für dieses Bauvorhaben die Einholung weiterer Gutachten notwendig sei. So sei z. B. auch das geogene Risiko nicht berücksichtigt worden; Bgm. Gaderer hält entgegen, dass im Baubescheid sehr wohl begleitende Maßnahmen betreffend geogenem Risiko vorgeschrieben worden seien.

GV Peter Hiller betont, man müsse zwischen Wohn- und Siedlungsgebiet unterscheiden und solle diese beiden Begriffe nicht verwechseln. Und da so viel von Rechtssicherheit die Rede sei, bemüht Hiller § 3 des Bautechnikgesetzes, in dem es heißt: „Überdies müssen Bauwerke und alle ihre Teile so geplant und ausgeführt sein, dass 3. das Orts- und Landschaftsbild nicht gestört wird; dabei müssen die charakteristischen gestalterischen Merkmale des geplanten Bauwerks auf die Gestaltungscharakteristik bzw. Struktur des Baubestands und die Charakteristik der Umgebung abgestimmt werden; auf naturschutzrechtlich geschützte Objekte und anerkannte Kulturgüter ist besonders Bedacht zu nehmen. ... Wohnblöcke in einem Bereich mit ausschließlich Ein- und Zwei-

familienhäusern sind nicht auf Struktur des Baubestands und die Charakteristik der Umgebung abgestimmt und entsprechen somit nicht dem OÖ Landesrecht." „Wohnblöcke in diesem Bereich hätten deshalb nie genehmigt werden dürfen“, so Hiller.

GR DI Christian Lidl führt aus, es gehe um die Zukunft der Ressourcen. Er stimme mit ihm, Kohlberger, in vielem überein, aber die Gemeinde St. Lorenz sei sicher nicht fahrlässig mit Bauland umgegangen in den vergangenen 23 Jahren. Man könne über Neuplanungsgebiete diskutieren, man solle diese aber nicht mit aktuellen Vorhaben vermischen. Im Bauausschuss habe man zweimal die gleiche Empfehlung abgegeben, nämlich dem Antrag auf Verordnung eines Neuplanungsgebietes nicht zuzustimmen; dies sei der einhellige Parteiwille, auch die drei Enthaltungen bei der Abstimmung habe er so interpretiert. GR Mag. Josef Dobesberger hält entgegen, drei Stimmen und drei Enthaltungen seien keine Mehrheit.

Für Lidl haben Neuplanungsgebiete dort Sinn, wo neues Bauland geschaffen werde; in diesem Fall könne er nicht erkennen, dass das Ortsbild derart beeinflusst werde, dass ein Neuplanungsgebiet gerechtfertigt sei. Er sei überzeugt, dass der Bürgermeister nicht willkürlich oder ohne Beurteilung durch Sachverständige handle; ja zu Neuplanungsgebieten bei zukünftigen Vorhaben, aber nicht bei laufenden. GR Kohlberger entgegnet: Falls wegen der vier offenen Bauplätze im Bereich Höribachhof kein Neuplanungsgebiet gebraucht werde, müsse man sich alternative Maßnahmen überlegen, die im Sinne der Anrainer seien. Von diesen Maßnahmen habe er bis jetzt nichts gehört und es bleibe die Frage, was gegen das aktuelle Verkehrsproblem unternommen werde, wenn es kein Neuplanungsgebiet gebe. Bgm. Gaderer hält dazu fest, dass die von Kohlberger punkto Straße genannte Richtlinie nur zur Orientierung diene, aber keine Norm darstelle. Hier handle es sich um eine Anliegerstraße, die geeignet sei, 400 bis 600 Wohnungen zu erschließen und die bis zu 150 Fahrbewegungen pro Stunde zulasse, in Ausnahmefällen sogar 250 Fahrbewegungen pro Stunde.

GR Josef Dobesberger führt die Debatte zurück auf die Gesamtentwicklung der Gemeinde. Es stimme, der Bereich Höribach sei laut ÖEK ein Siedlungsschwerpunkt. GR Kohlberger habe aber ein Thema angeschlagen, nämlich die Baukultur, und da kranke es in der Gemeinde. Es fehle eine einheitliche Richtlinie; ÖEK und Flächenwidmungsplan sollten Bebauungsrichtlinien vorgeben, die für alle gelten. Man müsse auch im Auge haben, dass dutzende weitere Wohnungen in Planung seien. Man müsse sich überlegen, wie man derartige Entwicklungen planlich löse, sonst habe man bald ganz andere Probleme. Seiner Meinung nach sei das nur mit einem Bebauungsplan möglich.

GR Mag. Dobesberger stellt deshalb den Zusatzantrag, für den Siedlungsschwerpunkt Höribach, begrenzt von der Thalgau Landestraße, der Mondseestraße, der Höribachstraße und dem Grünland, Neuplanungsgebiet und einen Bebauungsplan zu erlassen.

GV Ing. Anton Ebner ergreift das Wort und bringt einen Abriss über die der Gemeinde zur Verfügung stehenden Planungsinstrumentarien punkto Raumordnung. Dazu zählen das Örtliche Entwicklungskonzept, das alle zehn Jahre überarbeitet werde und derzeit gerade zur Begutachtung beim Land OÖ liege. Weitere Instrumente seien der Flächenwidmungsplan sowie als dritte Stufe Bebauungspläne bzw. Einzeländerungen.

Im neuen ÖEK sei der Bereich Höribach als Kategorie A klassifiziert worden, das bedeutet, dass in diesem Gebiet nachzuverdichten sei. „Wir werden in Zukunft damit konfrontiert sein, dichter zu bauen. Das Areal, das zur Verfügung steht, ist enden wollend“, so Ebner. Statt 700-m²-Parzellen würden jungen Familien in Zukunft 70- bis 80-m²-Wohnungen angeboten. Wer mittel- und langfristig Raumordnung betreibe, werde nicht immer Applaus ernten; es sei schon als Erfolg zu werten, wenn den Entscheidungen des Bauausschusses Verständnis entgegen gebracht werde.

GV Hiller ordnet die Ausführungen Ebners in die Kategorie „politische Sonntagsrede“ ein. Verdichtete Bauweise nütze nur dann, wenn dadurch leistbares Wohnen geschaffen werde, sonst nütze es nur der Gewinnmaximierung.

GR Kohlberger fasst zusammen, dass mit einer Verordnung zu einem Neuplanungsgebiet den Themen Rechnung getragen werden könne, die im Anrainerverfahren nicht behandelt wurden. Es sei auffällig, dass auf Themen, die die Menschen bewegen würden, nicht eingegangen werde. Er habe die Hoffnung gehabt, dass sein Antrag eine Mehrheit bekomme, diese Hoffnung sei aber geschwunden. „Weil ich ganz genau weiß, was in den Köpfen vorgeht, **ziehe ich hiermit meinen Antrag zurück. Damit ist der Fall für heute erledigt**“, so GR Mag. Kohlberger abschließend. **Damit entfällt auch die Abstimmung über den Zusatzantrag von GR Mag. Dobesberger.**

7. Bericht des Bürgermeisters

- An die Marktgemeinde Mondsee wurde ein Ansuchen betreffend Ankauf eines Grundstückes für die Erweiterung des Amtshauses gerichtet; die Marktgemeinde steht dem Ansinnen negativ gegenüber

8. Bericht der Ausschüsse

Prüfungsausschuss – Obmann Mag. Harald Kohlberger: GR Mag. Kohlberger verweist auf die jüngste Sitzung, in der der Rechnungsabschluss 2016 behandelt wurde

Bau- und Planungsausschuss – Obmann-Stv. DI Christian Lidl: GR DI Lidl verweist auf die heute behandelten Tagesordnungspunkte, diese seien in der jüngsten Bauausschusssitzung am 8. 3. Thema gewesen

Straßen-, Wasser- und Kanalausschuss – Obmann Karl Eder: GR Eder berichtet, in der jüngsten Ausschusssitzung habe man sich mit der Löschungserklärung (s. heutige Sitzung, Punkt 3) beschäftigt.

Des Weiteren habe man die in der jüngsten Bürgerfragestunde von Fr. Eppenschwandtner aufgeworfene Verkehrsproblematik im Bereich Schwarzindien zum Thema gemacht und vorgeschlagen, Bodenmarkierungen aufzuspritzen, um eine Verkehrsberuhigung zu erreichen

Kindergarten-, Schule-, Jugend- und Familienausschuss – Obmann Gerhard Erber: Obmann-Stv. Mag. Wilma Birglechner berichtet, dass im Kindergarten St. Lorenz im Sommer wieder eine Journalgruppe geführt wird (2 Wochen Ende Juli/Anfang August)

Kultur-, Tourismus-, Sport-, Senioren- und Integrationsausschuss – Obmann Peter Hiller MAS: Obmann GV Hiller berichtet von der Sitzung am 9. 3., in der folgende Punkte behandelt wurden:

- a) es ist eine Wanderung entlang des Via-Nova-Pilgerweges im MSL geplant, die mit einer Verkostung von Fair-Trade-Produkten enden soll;
- b) man sammle Ideen für eine Kulturveranstaltung in St. Lorenz im Herbst

Umweltausschuss – Obmann Gottfried Kilzer – kein Bericht

Gesunde Gemeinde – Mag. Irmgard Hiller: GV Peter Hiller berichtet, dass der Kurs zur Sturzprävention (ab 6. 4. im Vereinsheim St. Lorenz) ausgebucht sei

EU-Beauftragter – Peter Hiller MAS – kein Bericht

Fair Trade – Mag. Bernadette Märzinger – GR Märzinger verweist auf die Pilgerwegwanderung und die anschl. Verkostung von Fair-Trade-Produkten

9. Allfälliges

- Bgm. Gaderer weist darauf hin, dass die Verwendung des Gemeindewappens angezeigt werden müsse
- GR Mag. Kohlberger begründet den Rückzug seines Antrages (Punkt 6 der heutigen Sitzung) damit, dass der Antrag keine Aussicht auf Zustimmung gehabt habe. Die Sache sei aber noch nicht vom Tisch, das Vorhaben aufgrund der Einsprüche vorerst auch gestoppt
- GR Mag. Josef Dobesberger erinnert daran, dass der Gemeinderat am 25. 6. 2015 beschlossen habe, zu Beginn und am Ende der Erstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes eine Bürgerversammlung abzuhalten. Er schlägt vor, dass diese am Beginn der vierwöchigen Einspruchsfrist nach Absprache mit den GR-Fraktionen stattfinden solle
- GV Peter Hiller MAS erkundigt sich, wie es mit dem Day-Spa in Mondsee weitergehe, ob ein Konzept in Ausarbeitung sei oder nicht? Bgm. Gaderer antwortet, bei der Präsentation sei vereinbart worden, dass sich die Ausschüsse zusammenschließen; das sei bislang nicht geschehen
- GV Peter Hiller MAS erinnert an den GR-Beschluss vom 27. 10. 2016 betreffend Einleitung einer Diskussion über Vor- und Nachteile einer Viererverwaltungsgemeinschaft. Bis jetzt sei in dieser Richtung nichts geschehen, weshalb er sich frage, ob hinter diesem Beschluss einfach nur politisches Kalkül stecke? Bgm. Gaderer verweist darauf, dass Mondsee der Viererverwaltung

- eine Absage erteilt habe. Hiller entgegnet, man könne auch ohne Mondsee diskutieren, so wie die Marktgemeinde auch ohne Landgemeinden über eine Fusion berate. Gaderer meint, wenn die Marktgemeinde nicht mitziehe, habe eine derartige Diskussion keinen Sinn.
- GR Mag. Kohlberger ersucht, seine Ausführungen zu Punkt 6 wortwörtlich ins GR-Protokoll aufzunehmen; er regt ferner die Ausarbeitung eines Verkehrskonzeptes für den Bereich Höribachhof an; Bgm. Gaderer sagt, der Straßenausschuss solle sich des Themas annehmen
- GR DI Lidl lädt die Gemeinderäte zur Charity-Veranstaltung am 17. 3., 19 Uhr, ins Schloss Mondsee ein, bei der Spenden für eine Familie mit einem schwerkranken Kind gesammelt werden
- GV Hiller MAS regt an, die Ausschüsse in der Gemeinde (Straßen, Bau-/Planung etc.) sollten übergreifend zusammenarbeiten

10. Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 16. 2. 2017

GR Mag. Josef Dobesberger bringt zur Verhandlungsschrift vom 16. 2. 2017 (1/2017) mündlich folgende Einwendung betreffend Bauvorhaben Höribachhof ein (letzter Punkt Allfälliges): Korrekt müsse es lauten, dass das genannte Bauprojekt auf 2 x 7 Einheiten (gesamt 14) reduziert wurde, nicht auf sieben Einheiten. Es wird **einstimmig beschlossen**, diese Abänderung in die Verhandlungsschrift einfließen zu lassen.

11. Bürgerfragestunde

Da dieser Punkt nicht Teil der Gemeinderatssitzung ist, wird kein Protokoll über den Verlauf der Bürgerfragestunde verfasst (siehe Artikel Gemeindezeitung, Ausgabe 09/2015, S. 26).

Themen: Bauvorhaben Höribachhof
 Verkehrssituation Höribachhof im Winter

Ende: 22:00 Uhr

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

(Johannes Gaderer)

(VB Hubert Daxner)

Die noch nicht genehmigte Verhandlungsschrift wurde an die Fraktionsobleute am _____ abgeschickt.
 Die gegenständliche Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung am _____ ohne
 Einwendungen genehmigt.

Die Protokollfertiger:

ÖVP - Bgm. Johannes Gaderer:

FPÖ – GV Gernot Palten:

Die Grünen – GR Mag. Josef Dobesberger:

Frischer Wind für St. Lorenz – Ersatz-GR Vera Kaspáretz: